

Satzung des Fördervereins für den Kindergarten „Fröbel-Kindergarten“ Gotha

Präambel

Die Schaffung und Wahrung von Bedingungen zur optimalen Umsetzung des im Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) verankerten eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen findet sich im Selbsthilfegedanken der Bevölkerung bezüglich des Erhalts und der Förderung von Einrichtungen für Kinder im vorschulischen Bereich wieder.

Um noch wirkungsvoller helfen zu können, haben sich Eltern, Familien, Interessenten und Freunde des Fröbel-Kindergartens zu einem gemeinnützigen Förderverein zusammengeschlossen. Daraus ergibt sich die nachfolgende Satzung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Frökiga“ und hat seinen Sitz in 99867 Gotha, Bürgeraue 4.

§ 2 Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit/ Mittelverwendung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung der Arbeit im Kindergarten, die Unterstützung bei der Durchführung gemeinsamer Kindergarten-Aktivitäten und der Beschaffung von Spiel- und Ausrüstungsgegenständen sowie Förderung der Zusammenarbeit zwischen Familien, dem Elternbeirat, dem Träger und der Öffentlichkeit. Der Verein soll insbesondere für die Erhaltung, Entwicklung und Förderung des Fröbel-Kindergartens eintreten. Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch die Mitgliedsbeiträge, Aufrufe zu Spenden, Sammlungen und öffentlichkeitswirksame Aktionen.
- (2) Der Verein ist religiös ungebunden und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen zwecken.
- (4) Die Mittel (Beiträge, Spenden usw.) des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben oder

Auslagenerstattungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch sonstige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied des Vereins können aufgenommen werden:
 - a) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann mit Beschluss (einfache Mehrheit) innerhalb eines Monats dem schriftlichen Antrag widersprechen.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Höhe des an den Verein abzuführenden Beitrages. Dies wird in einer Beitragsordnung dokumentiert und geregelt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) Durch Tod / Auflösung (bei juristischen Personen)
 - b) Durch Austritt, der zum Ablauf eines Kalendermonats schriftlich bei dem Vorstand angezeigt werden muss; der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Monats möglich; es sei denn, der Vorstand billigt mit zweidrittel Mehrheit im Einzelfall die Festsetzung eines anderen Termins.
 - c) Wenn ein Mitglied um mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Zahlungspflicht bleibt davon unberührt.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließen kann, wenn das Mitglied schuldhaft gegen die Belange des Vereins verstoßen hat oder sonstigen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Dem Auszuschließendem ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 4 Geschäftsjahr / Organe des Vereins

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schriftführer /stellv. des Schatzmeisters
- der Schatzmeister
- und weitere 1 bis 3 Beisitzer.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Verpflichtungen des Vereins sind dabei nur wirksam, wenn unter den Unterzeichnenden der 1. oder 2. Vorsitzende ist.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, berät über Anträge an den Verein und beschließt Maßnahmen. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in den Vorstandssitzungen, hierfür werden schriftliche Protokolle angefertigt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind und hierunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 7 Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit der Annahme der Wahl gelten die Vorstandsmitglieder als bestellt.
- (2) Die in der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vertreten sich die noch Amtierenden untereinander. Der Vorstand kann aber auch bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied ein kommissarisches Mitglied bestimmen.

- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Es können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis dafür vorliegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der in der Versammlung amtierende Vorsitzende.
- (3) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt, in der Regel im 1. Quartal.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
- dies ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen
 - es der Vorstand für notwendig hält.
- (5) Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind
- die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Schatzmeisters
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- (6) Die Einberufung zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin und zwar durch die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und durch Aushang im Kindergarten an der Bekanntmachungstafel.

- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung heraus entscheidet diese.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse einmal im Jahr zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit in eine zu diesem Zwecke besonders einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung. In der Einladung muss auf diesen besonderen Zweck hingewiesen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
- (3) Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorstand innerhalb von einem Monat eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes der Versammlung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet endgültig mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gotha mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, welche dem Kindergarten „Fröbel-Kindergarten“ zugutekommen.

§ 12 Kontoführung

Die Verfügungsberechtigung über das zu errichtende Konto des Vereins haben der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und Schriftführer als Vertreter des Schatzmeisters inne.

Bei Auszahlungsbelegen muss jeweils ein zweites Vorstandsmitglied mitzeichnen. Sie handeln im Auftrag der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.05.2026 in Gotha, Kindergarten „Fröbel-Kindergarten“, beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gotha, den 06.05.2026